

EINGANG

03. APR. 2023

uf

ben

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 10 A 35/23

## IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau



– Klägerin –

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Björn Stehn, Bürogemeinschaft mba 116, Max-Brauer-Allee 116, 22765 Hamburg  
Geschäftszeichen: – [REDACTED] –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Boostedt, Rantzau-Straße 10, 24598 Boostedt

– Beklagte –

Streitgegenstand: Asylrecht

hat die 10. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 21.03.2023 durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid der Beklagten vom 25.05.2020 – [REDACTED]-163 – wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt als türkische Staatsangehörige asylrechtlichen Schutz.

Nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am [REDACTED].2020 stellte sie am 28.02.2020 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hörte die Klägerin am 14.05.2020 zu ihren Fluchtgründen an. Sie machte insbesondere geltend, sie habe zur Befriedung eines Streits zwischen ihrer und einer anderen Familie zwangsverheiratet werden sollen. Als sie sich geweigert habe, habe ihr Vater sie geschlagen. Nach ihrer Flucht vor der Zwangsheirat wolle ihr Vater sie nun umbringen. Wegen des weiteren Inhalts wird auf die Niederschrift der Anhörung verwiesen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 25.05.2020 – [REDACTED]-163 – (zugestellt 11.06.2020) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylanererkennung ab (Nr. 1 und Nr. 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Nr. 3). Es wurde ferner festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4). Mit Nr. 5 wurde die Klägerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und die Abschiebung nach Türkei angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Die Klägerin hat am 23.06.2020 Klage erhoben. Sie sieht ihren Vortrag durch das Bundesamt nicht hinreichend gewürdigt. Ergänzend trägt sie vor, aufgrund der Situation psychisch erkrankt zu sein.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 25.05.2020 – ████████-163 – zu verpflichten,

1. ihr gemäß § 3 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. hilfsweise: ihr gemäß § 4 AsylG subsidiären Schutz zu gewähren.
3. weiter hilfsweise: die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit ist gemäß § 76 Abs. 1 AsylG nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss der Kammer vom 24.01.2023 der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht kann gemäß § 102 Abs. 2 VwGO entscheiden, obwohl die Beklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, da sie ordnungsgemäß geladen und darauf hingewiesen worden ist, dass auch ohne ihr Erscheinen verhandelt und entschieden werden kann.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist zu dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat Anspruch auf die beantragte Verpflichtung des Bundesamtes und entsprechende Aufhebung des Bescheides, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt nach § 3 Abs. 1 AsylG voraus, dass der Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet. Gemäß § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen

wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Betroffenen gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 – BVerwGE 146, 67 ff., juris Rn. 32). Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 – BVerwGE 146, 67 ff., juris Rn. 32; Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09 – BVerwGE 136, 377 ff., juris Rn. 18 ff.).

Als Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen oder der Ausländer von einem Zusammentreffen unterschiedlicher Maßnahmen in ähnlich gravierender Weise betroffen ist.

Für die Annahme einer Verfolgungsmaßnahme ist weiterhin erforderlich, dass der Flüchtling aus den genannten Gründen gezielten Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der staatlichen Friedensordnung ausgrenzen. Vor Rechtsverletzungen, die nicht gezielt in Anknüpfung an persönliche, asylrelevante Merkmale zugefügt werden, sondern ihn als Folge der allgemein im Herkunftsstaat herrschenden Zustände treffen, schützt das Asylrecht nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 – 2 BvR 502/86 u. a. – BVerfGE 80, 315 ff, juris Rn. 43 ff; BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 – 10 C 52.07 – BVerwGE 133, 55 – juris Rn. 22).

Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b AsylG) und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Ist der Ausländer unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm wegen vorgetragener Nachfluchtgründe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt.

Ist er dagegen verfolgt ausgereist, d. h. hat er Verfolgungsmaßnahmen bereits erlitten oder standen solche unmittelbar bevor, findet die in Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU vorgesehene Beweiserleichterung Anwendung. Danach ist diese Tatsache ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 4.09 – BVerwGE 136, 360 ff., juris Rn. 27).

Für die richterliche Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO gilt dabei folgendes: Das Gericht muss insoweit die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung gewinnen. Dem persönlichen Vorbringen des Schutzsuchenden kommt dabei besondere Bedeutung zu. Ihm selbst obliegt es, seine Gründe für das Vorliegen politischer Verfolgung folgerichtig, substantiiert, widerspruchsfrei und mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 – 9 B 239.89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr 113, juris Rn. 3 f.).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist das Gericht davon überzeugt, dass der Klägerin in ihrem Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im vorstehenden Sinn droht.

Das Gericht ist aufgrund der weiteren Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass sie zwecks Befriedung einer Fehde zwischen ihrer und einer anderen Familie, anstelle einer Fortsetzung der Blutrache, ein männliches Mitglied der anderen Familie heiraten sollte und dass diese Heirat auch gegen ihren ausdrücklichen Willen unter Zwang durchgeführt werden sollte. Die Klägerin hat die Hintergründe dieses Geschehens wie auch die nach ihrer Weigerung erfolgten Gewalttaten ihres Vaters ihr gegenüber überzeugend geschildert. Von der bereits erfolgten Verlobungsfeier berichtete sie ebenso wie von den Vorbereitungen und der Durchführung ihrer Flucht. Vor allem aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Klägerin bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, hat das Gericht die Überzeugung gewinnen können, dass sie über

selbst erlebte Ereignisse berichtet hat. Auch die auf ihre Flucht vor der Zwangsheirat folgenden Drohungen ihres Vaters, sie zu töten, hat die Klägerin unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie diese nicht persönlich erlebt hat, sondern sie ihr von ihrer Mutter über Dritte wie ihre Cousine und ihren Bruder weitergegeben wurden, in realistischer Weise wiedergegeben.

Die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG liegen demnach vor. Der Klägerin droht in der Türkei seitens nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG eine geschlechtsspezifische Verfolgung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG. Wirksamen Schutz durch die in § 3d Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG genannten Akteure hat sie nicht zu erwarten (§ 3d AsylG).

Nach der Überzeugung des Gerichts knüpft die der Klägerin drohende Verfolgung an ihr Geschlecht als Frau an, sodass es sich um eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG handelt.

Bei der Regelung der umstrittenen Frage, inwieweit eine bestimmte soziale Gruppe durch geschlechtsbezogene Aspekte konstituiert werden kann, weist § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG eine Abweichung gegenüber Art. 10 Abs. 1 lit. d RL 2011/95/EU (ABI. L 337, S. 9) (ebenso Art. 10 Abs. 1 lit. d RL 2004/83/EG (ABI. L 304, S. 12)) auf. Während nach der Richtlinie geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe lediglich angemessen berücksichtigt werden, sieht § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG ausdrücklich vor, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Der Gesetzgeber wollte damit erreichen, dass die bereits bisher geltende „günstigere“ Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG a. F. (Bekanntmachung vom 25.02.2008, BGBl. I S. 162) in modifizierter Weise beibehalten werden kann (BT-Drs. 17/13063, S. 19-20). Insoweit war schon damals anerkannt, dass die RL 2004/83/EG Mindeststandards des Flüchtlingsschutzes festgelegt hat, die aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG a. F. aber nicht zu dessen restriktiver Auslegung herangezogen werden können. Denn der Bundesgesetzgeber hatte schon mit der Neuregelung in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG a. F. den Begriff der sozialen Gruppe bewusst weiter gefasst als der EU-Richtlinienggeber und bestimmt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe auch dann vorlie-

gen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (vgl. zur früheren Rechtslage VGH Kassel, Urteil vom 23.03.2005 – 3 UE 3457/04.A – juris).

In Folge der besonderen Stellung, die die geschlechtsspezifische Verfolgung damit in § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG erhalten hat, ist nicht erforderlich, dass die Gruppe der Frauen gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b) AsylG in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Mit dem letzten Halbsatz hat der Gesetzgeber für allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpfende Verfolgung eine Sonderregelung gegenüber den zuvor aufgestellten Anforderungen an bestimmte soziale Gruppen im Übrigen geschaffen. Bereits der Wortlaut „insbesondere“ vor den Merkmalen in § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) und b) AsylG deutet darauf hin, dass eine kumulative Erfüllung beider Merkmale nicht stets zwingende Voraussetzung für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe sein muss. Für die im letzten Halbsatz gesondert genannte Verfolgung aufgrund des Geschlechts und der geschlechtlichen Identität, die angeborene Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) AsylG sind, ist dies nicht der Fall. Verfolgungshandlungen, die an das Geschlecht anknüpfen, treffen bei Männern oder Frauen jeweils etwa die Hälfte der Bevölkerung eines Landes. Die sie umgebende Gesellschaft, die sie als andersartig betrachten könnte, kann deshalb (unter Außerachtlassung etwaiger weiterer Geschlechter) ebenfalls stets nur etwa die Hälfte der Bevölkerung ausmachen. Das Merkmal des § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b) AsylG würde demnach nie oder zumindest kaum erfüllt werden, was dem Sinn und Zweck des § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG, eine Verfolgung allein wegen des Geschlechts mit zu erfassen, widersprechen würde. § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG setzt insofern die Konstitution der bestimmten sozialen Gruppe durch das Geschlecht unabhängig von den Voraussetzungen des § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) und b) AsylG fest.

Gegen die drohende geschlechtsspezifische Verfolgung kann die Klägerin auch keinen wirksamen Schutz erwarten (§§ 3d, 3e AsylG). Die Situation für Frauen stellt sich in der Türkei wie folgt dar (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Türkei, 22.09.2022, S. 157-164 m. w. N.):

Die türkische Gesetzgebung verankert die Gleichheit von Mann und Frau in Art. 10 der Verfassung. Gewalt gegen Frauen sowie sexuelle Übergriffe, inklusive Vergewaltigung – auch in der Ehe – sind unter Strafe gestellt, und zwar mit zwei bis zehn Jahren Freiheitsentzug bei Verurteilung wegen versuchten sexuellen Missbrauchs und mindestens zwölf Jahren bei Verurteilung wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung. Allerdings werden diese Bestimmungen nicht immer effektiv umgesetzt. Ursache hierfür ist,

dass in bestimmten Teilen der Gesellschaft verankerte Stereotype ebenso ein Hindernis bei der Umsetzung der Rechte der Frauen bleiben wie der mangelnde politische Wille und der patriarchale Zugang der Regierung zur Problematik. Zwar wurden in den letzten 15 Jahren zahlreiche neue Gesetze – insbesondere 2012 das Gesetz 6284 über den Schutz der Familie und die Verhütung von Gewalt – und politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen verabschiedet, inklusive der Bekämpfung häuslicher Gewalt, doch gibt es in fast allen Bereichen der Sozialpolitik, die mit Frauenrechten zu tun haben – von sexueller Gewalt über häusliche Gewalt bis hin zu Menschenhandel – erhebliche Umsetzungslücken, die weiterhin eine große Herausforderung darstellen. So werden im türkischen Strafgesetzbuch nicht alle Arten von Gewalt gegen Frauen als Straftaten definiert, Zwangsheirat oder psychische Gewalt werden nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt. Besorgniserregend ist laut Sonderbericht-erstatteerin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen der Vereinten Nationen auch die Unvereinbarkeit und mangelnde Harmonisierung der nationalen Gesetze der Türkei mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen.

Im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter gab es erhebliche Rückschritte bei den Rechten der Frauen. Der Austritt der Türkei aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, gefolgt von der Verabschiedung eines Präsidenten-dekretes im März 2021, stellt laut Europäischer Kommission einen klaren Rückschritt bei den Rechten von Frauen und Mädchen dar. Dieser Beschluss gefährdet laut Europäischer Kommission die Rechte von Frauen und Mädchen und die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in der Türkei und schafft einen gefährlichen Präzedenzfall. Nach dem Austritt kam es in den Medien vermehrt zu Hassreden gegen Frauenorganisationen. Trotz Forderung des Europäischen Parlaments „diese nicht nachvollziehbare Entscheidung zurückzunehmen, die eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden europäischen Werte darstellt und im Rahmen des Beitrittsprozesses der Türkei Eingang in die Bewertung finden wird“, entschied der Staatsrat als oberstes Verwaltungsgericht, dass die Entscheidung von Staatspräsident Erdoğan hinsichtlich des Austrittes aus der Konvention rechtmäßig war. Das Gesetz zum Schutz der Familie und zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen (Gesetz Nr. 6284) aus dem Jahr 2012 übernahm allerdings viele Aspekte der Istanbul-Konvention in das innerstaatliche Recht und bleibt trotz des Austrittes der Türkei aus der Konvention in Kraft. Darüber hinaus ist die Türkei an andere internationale Menschenrechtsvorschriften gebunden, die sie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verpflichten. Zu nennen sind hier insbesondere das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Seinerzeit wurde die Istanbul-Konvention als erste internationale völkerrechtsverbindliche Vereinbarung vom damaligen Ministerpräsidenten Erdoğan als einem der ersten 2011 unterschrieben und im Parlament 2012 ratifiziert. Seit Jahren wurde insbesondere



von den Islamisten innerhalb und außerhalb der regierenden Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) die Kritik an der Konvention immer lauter, nämlich dahingehend, dass diese die Ordnung in der Familie untergrabe, die Scheidungsrate steigere und überhaupt hierdurch die Frau dem Manne den Gehorsam verweigere. Außerdem sahen islamisch-konservative Kreise in der Konvention auch einen Türöffner für die von ihnen verhasste „LGBTIQ-Kultur“ und überhaupt für das Vordringen vermeintlicher westlicher Dekadenz. So erklärte der Kommunikationschef des Präsidenten, die Konvention sei missbraucht worden, um „Homosexualität zu normalisieren“, was mit den gesellschaftlichen Werten der Türkei unvereinbar sei. Die Ministerin für Familie, Arbeit und Sozialpolitik, Zehra Zumrut, argumentierte den Austritt damit, dass die Garantie von Frauenrechten in den türkischen Gesetzen und in der Verfassung ausreiche.

Kinder-, Früh- und Zwangsehen geben nach wie vor Anlass zur Besorgnis, ebenso wie die willkürliche Strafminderung bei Gewalt gegen Frauen in Gerichtsverfahren, die möglicherweise Ausdruck sexistischer Vorurteile und Schuldzuweisungen an die Opfer sind. Insgesamt mangelt es an politischem Engagement, sich mit Fragen der Geschlechtergleichstellung zu befassen, und es herrscht eine wachsende Abneigung, den Begriff „Geschlechtergleichstellung“ in offiziellen Dokumenten zu verwenden. Unabhängige Frauenrechtsorganisationen werden weitgehend vom Prozess der Ausarbeitung von Gesetzen und der Entwicklung von Politiken und Vorschriften zu Frauenfragen ausgeschlossen, während regierungsnahe, konservativere Organisationen konsultiert werden.

[...]

Es kommt immer noch zu sogenannten Ehrenmorden an Frauen oder Mädchen, die eines sog. „schamlosen Verhaltens“ aufgrund einer (sexuellen) Beziehung vor der Eheschließung bzw. eines „Verbrechens in der Ehe“ verdächtigt werden. Dies kann auch Vergewaltigungsoffer betreffen. Mädchen, die aufgrund einer Vergewaltigung ihre Jungfräulichkeit verloren haben, sind oft unmittelbar bedroht. Im Jahr 2020 wurden offiziell rund 300 Frauen umgebracht, wobei die Dunkelziffer viel höher liegt, denn viele Opfer werden laut Frauenorganisationen zu Selbstmörderinnen erklärt. Frauenvereine, wie Kadın Kültür Evi Dernegi, sehen darin ein strukturelles Problem im Justizsystem. Misstrauen sei angesagt, wenn Frauenmord als Suizid klassifiziert wird. Es handele sich immer häufiger um einen Deckmantel für einen Femizid [Anm.: Tötung von Frauen oder Mädchen aufgrund ihres Geschlechts]. Nach Angaben der Frauenplattform „Kadın Cinayetlerini Durduracağız Platformu“ (Plattform Wir werden den Femizid stoppen) wurden im Jahr 2021 280 Frauen ermordet. Von ihnen wurden 124 von ihren Ehegatten, 37 von ihrem Freund und 21 von ihren Ex-Ehemännern getötet. Nur elf der Frauen wurden nicht von einem ihnen nahestehenden Mann getötet. Auch die Zahl der zweifelhaften Todesfälle von Frauen hat während der COVID-19-Pandemie zugenommen. Das

regierungskritische Nachrichtenportal Bianet zählte 2021 auf der Basis von Medienberichten sogar 339 Frauenmorde, wobei 20 Frauen trotz einer Schutzanordnung getötet wurden. Die NGO Plattform „Wir werden den Femizid stoppen“ zählte nebst den auch offiziellen 280 Femiziden weitere 217 verdächtige Fälle von verstorbenen Frauen. 2022 wurden im ersten Halbjahr 163 ermordet.

Die unzureichende Umsetzung der Rechtsvorschriften und die geringe Qualität der verfügbaren Unterstützungsdienste, die auch durch eine negative Rhetorik hochrangiger Beamter und einiger Teile der Gesellschaft gegen die Gleichstellung der Geschlechter verschärft wird, geben laut Europäischer Kommission weiterhin Anlass zu ernster Sorge. Dies gilt auch für die mangelnde Abschreckung von Straftätern, die Verbrechen gegen Frauen begehen, durch Justiz und Verwaltung. Eine parlamentarische Kommission wurde eingesetzt, um die Ursachen der Gewalt gegen Frauen zu untersuchen und die zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen. In Gerichtsfällen von Gewalt gegen Frauen wurde weiterhin eine Strafmilderung angewandt. Die unzureichende Datenerhebung verhindert, dass die Behörden und die Öffentlichkeit einen soliden Überblick über das Ausmaß der häuslichen Gewalt in der Türkei oder die Lücken in der Umsetzung des Schutzes, was zu den anhaltenden Risiken für die Opfer beiträgt.

Die Hilfsangebote für Frauen, die Gewalt überlebt haben, sind nach wie vor sehr begrenzt, und die Zahl der Zentren, die solche Dienste anbieten, ist weiterhin unzureichend. Das dortige Personal, insbesondere im Südosten des Landes, kann keine angemessene Betreuung und Dienste anbieten. Die Kapazitäten wurden infolge der COVID-19-Pandemie eingeschränkt. Laut einigen NGOs ist der Mangel an Dienstleistungen für ältere Frauen, LGBTI-Frauen sowie für Frauen mit älteren Kindern noch akuter. Die Regierung unterhielt eine landesweite Hotline für häusliche Gewalt und eine Webanwendung namens Women Emergency Assistance Notification System (KADES).

2021 existierten im ganzen Land lediglich 149 Frauenhäuser mit einer Kapazität von 3.624 Plätzen für weibliche Opfer von Gewalt und deren Kinder. Den Angaben der Menschenrechtsvereinigung İHD zufolge sind es 145 Frauenhäuser, von denen 110 vom Ministerium für Familie und Soziales und je eines von der Migrationsverwaltung und der Mor Çatı Women's Shelter Foundation betrieben werden. Jungen, älter als zwölf, und Frauen, älter als 60, können jedoch nicht in diesen Unterkünften untergebracht werden, mit Ausnahme der Schutz Einrichtung von Mor Çatı. Auch die Zahl der Unterkünfte, die Asylwerber, Flüchtlinge und Migrantinnen aufnehmen, ist recht begrenzt. Laut İHD sind die Bürgermeisterämter auch 2021 nicht ihren Verpflichtungen zur Einrichtung und Unterhaltung von Frauenhäusern nachgekommen. Obwohl 237 Bürgermeisterämter verpflichtet sind, Frauenhäuser einzurichten, verfügen nur 33 Gemeinden über solche Einrichtungen. Schutz Einrichtungen für Frauen und Mädchen fehlen insbesondere in ländlichen und entlegenen Regionen. Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen sowie Frauen und

Mädchen mit Behinderungen stoßen beim Zugang zu Unterkünften auf erhebliche Hindernisse

Allgemein werden Maßnahmen in diesem Bereich im Zusammenwirken mit dem Innenministerium, dem Gesundheitsministerium, dem Justizministerium, dem Verteidigungsministerium sowie dem Amt für Religiöse Angelegenheiten Diyanet gesetzt. 71.000 Polizeibeamte, 65.000 Beschäftigte des Gesundheitsbereichs sowie 47.566 Religionsvertreter wurden entsprechend geschult. Es fehlt jedoch bislang an ausreichender Koordination zwischen einzelnen Institutionen sowie Sensibilisierung von Exekutivbeamten, wie mit Fällen von Gewalt umzugehen ist. NGOs beklagen, dass religiöse Würdenträger, denen offenbar leichter Zugang zu Frauenhäusern gewährt wird als Psychologinnen und Sozialarbeiterinnen, Frauen oftmals zu einer Rückkehr in die Familie überreden. Hingewiesen wurde auch auf den fehlenden Zugang zu Frauenhäusern für Frauen mit körperlichen Einschränkungen.

[...]

Frauen haben überdurchschnittliche Schwierigkeiten beim Zugang zu höherer Bildung und zum Arbeitsmarkt. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote der Frauen (15,1 %) blieb auch 2020 nachhaltig höher als jene der Männer (12,6 %). Nicht einmal ein Drittel der Frauen (32 %) ist in Beschäftigung im Vergleich zu mehr als 70 % der Männer. Mit einem Wert von 0,638 (1 = bester Wert) liegt die Türkei auf Platz 133 von 156 untersuchten Ländern im Global Gender Gap Index 2021. In den Sub-Indices lag die Türkei bei der „Wirtschaftlichen Teilhabe und Chancen“ nur auf Platz 140. Währenddessen sahen die Platzierungen beim „Bildungsstand“ (Rang 101), bei der „Politischen Ermächtigung“ (Platz 114) und bei der „Gesundheit“ (Position 105) besser aus.

Demzufolge sind grundsätzlich strafrechtlicher Schutz wie auch Schutz durch Einrichtungen wie Frauenhäuser etc. in der Türkei vorhanden. Ob diese Maßnahmen hinreichend wirksam sind, um Frauen effektiv vor möglichen Misshandlungen zu schützen, lässt sich nicht pauschal beantworten, bedarf vielmehr einer Würdigung aller konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

Es ist entgegen der Annahme der Klägerin nicht davon auszugehen, dass ihr Vater, der ihren eigenen Angaben nach [REDACTED] ist, sie tatsächlich in der gesamten Türkei finden würde. Die Klägerin ist aber nach der insbesondere durch die persönliche Anhörung gewonnen Überzeugung des Gerichts nicht in der Lage, sich unter Zuhilfenahme der geringen, aber vorhandenen staatlichen und nichtstaatlichen Unterstützungsmöglichkeiten an einem anderen Ort in der Türkei soweit ein Leben aufzubauen, dass ihr Existenzminimum gesichert wäre. Sie wäre vielmehr im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei aller Voraussicht nach innerhalb kürzester Zeit gezwungen, ihre Verwandten, von denen die Bedrohung ausgeht, um materielle und/oder sonstige Unterstützung zu bitten, um ihren Lebensunterhalt

sicherstellen zu können. Die Klägerin ist lediglich drei Jahre lang zur Schule gegangen und kann ihren eigenen Angaben zufolge zwar etwas lesen und schreiben, aber nicht gut. Auch hat sie etwa fünf Jahre lang in einer [REDACTED] gearbeitet. Sie hat dies aber aus der (damals noch relativ sicheren) Umgebung ihrer Familie heraus getan. Ein eigenständiges Leben hat die bereits 37-jährige Klägerin nie geführt und auch nie für sich in Betracht gezogen. Auch in Italien, wo sie sich die ersten zwei Jahre nach ihrer Flucht bei ihrer Cousine und deren Freundin aufgehalten hat, konnte sie nicht einmal versuchen, sich außerhalb der jeweiligen Haushalte zu bewegen. In Deutschland wird sie von ihrer Schwester unterstützt und ist mittlerweile in der Lage, in dem geschützten Rahmen eines türkischen Restaurants zwei Stunden täglich Getränke zu servieren. Ähnliche sichere Unterstützungsmechanismen wird sie in der Türkei nicht erhalten können. Sozialhilfe im deutschen Sinne gibt es in der Türkei nicht. Soweit es Programme für mittellose Familien gibt, können diese die in der Türkei übliche Unterstützung durch den Familienverband nur ergänzen, aber nicht ersetzen (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Türkei, 22.09.2022, S. 200-201).

Die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG liegen demnach vor. Da die Unterlassung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Klägerin auch in ihren Rechten verletzt, war die Beklagte zu einer entsprechenden Verpflichtung unter klarstellender Aufhebung ihres Bescheides vom 25.05.2020 zu verurteilen, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Über die lediglich hilfsweise gestellten Anträge auf die Verpflichtung des Bundesamts zur Bewilligung subsidiären Schutzes und zur Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots ist daher nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren – einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

[REDACTED]  
Richterin